15/SN-56/ME

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: M-384/A

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Wien, am 29. März 1984

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984); Begutachtungsverfahren

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: M-384/A

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben

Betreff:

Zum Schreiben vom 24.Februar 1984

A. Z.: 36.343/1-III-7/84

Wien, am 27.März 1984

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984); Begutachtungsverfahren

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984) wie folgt Stellung:

Der Begutachtungsentwurf enthält in dem neu eingefügten § 14 b ein Aufrechnungsverbot zugunsten von Fest- und Mindestpreisen und im ebenfalls neuen § 15 a Strafsanktionen für das Unterschreiten solcher Preise sowie für Verstöße gegen das Aufrechnungsverbot. Unterschreitungen dieser Preise sollen nur dann zulässig sein, wenn es sich um Preisabzüge auf Grund des Preisgesetzes, des Marktordnungsgesetzes oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden behördlichen Anordnung handelt.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs stellt dazu fest, daß das Aufrechnungsverbot des § 14 b des Entwurfs in völligem Gegensatz zu allgemein bewährten Usancen im Geschäftsverkehr und zu den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes steht. Die vielfältigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Landwirten, Milchverarbeitungsbetrieben, Lagerhausgenossenschaften und Landesproduktenhändlern führen sehr häufig zu gegenseitigen Forderungen (z.B. Milchlieferung und Milchproduktenrücklieferung oder Getreidelieferung gegen Betriebsmittellieferung). Im Interesse einer einfachen und kostengünstigen Betriebsführung ist die Gegenverrechnung von Forderungen sinnvoll und unverzichtbar.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird ausdrücklich die Schüttgebühr erwähnt und darauf hingewiesen, daß auf Grund des vorgeschlagenen Aufrechnungsverbotes sowie der Festlegung der zulässigen Abzüge beim Milchpreis die Einhebung einer Schüttgebühr verboten ist. Genossenschaftliche Milchverarbeitungsbetriebe haben durch Beschlüsse der Vollversammlungen ein Benützungsentgelt (die sogenannte Schüttgebühr) für die Inanspruchnahme und Benützung von Einrichtungen der Genossenschaft durch Nichtmitglieder eingeführt. Die vorgeschlagene wesentliche Beschränkung in der Verrechnung von Leistungen führt im konkreten Fall der Schüttgebühr zur Frage, ob dadurch nicht Genossenschaftsmitglieder schlechter gestellt werden als Nichtmitglieder. Dies trifft dann zu, wenn von Genossenschaftsmitgliedern errichtete Anlagen und Einrichtungen ohne finanzielles Äquivalent benutzt werden dürfen.

Abgesehen von der Schüttgebühr würde die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung in sehr weiten Bereichen in die eingeführte Geschäftsabwicklung eingreifen. Dies betrifft beispielsweise die Praxis bei der Aufstockung der Geschäftsanteile, der Aufbringung von Landeswerbegroschen, den Einbehalt von Sammelstellengebühren und die Aufbringung von

Mitteln zur Finanzierung von qualitätsfördernden Maßnahmen. Neben dem Milchbereich ist auch der gesamte Brotgetreidebereich von der vorgeschlagenen Regelung betroffen. Lagerhausgenossenschaften und Landesproduktenhandel gehen davon aus, daß dadurch die derzeitige im beiderseitigen Interesse liegende Geschäftsabwicklung in Form einer Gegenverrechnung unterbunden wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sieht in den neu aufgenommenen §§ 14 b und 15 a unzumutbare Erschwernisse des Wirtschaftsablaufes und keine im Interesse der Bauern liegende bessere Absicherung der Erzeugerpreise. Es kann daher dem vorliegenden Gesetzesentwurf keineswegs zugestimmt werden.

Darüberhinaus beantragt die Präsidentenkonferenz, daß in die Anlage der Sachgüter und Leistungen (zu § 1 Abs.2) Futtergetreide und Düngemittel aufgenommen werden.

Allgemein wird festgestellt, daß die derzeitige Praxis der Preisregelung für die Landwirtschaft unbefriedigend ist. Die Präsidentenkonferenz hat daher Vorschläge für eine Verbesserung und Versachlichung der agrarischen Preispolitik ausgearbeitet. Diese Vorschläge sind in der Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung, die als Initiativantrag im Parlament liegt, enthalten. Im Interesse einer positiven Entwicklung der bäuerlichen Einkommen wird eine rasche Verwirklichung dieser Vorschläge gefordert.

Die Präsidententkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs stellt abschließend fest, daß die vorgeschlagene Fassung des Preisgesetzes den in der Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung enthaltenen Vorschlägen nicht entspricht

und daß darüberhinaus eine gesetzliche Regelung auf dem Sektor der Preise nur in Zusammenhang und mit der gleichen Geltungsdauer mit dem Paket der übrigen Wirtschaftsgesetze erfolgen kann.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: